



**Landgericht
Leipzig**

- Ausfertigung -

07 T 118/09 LG Leipzig
XIV 058/08 AG Leipzig

BESCHLUSS

vom 17.02.2009

In dem Abschiebehaftverfahren

[REDACTED],
z. Zt. JVA Leipzig, Leinestraße 111, 04289 Leipzig
- **Betroffener und
Beschwerdeführer** -

Beteiligte:

Bundespolizeiinspektion Leipzig,
Willy-Brandt-Platz 2 c, 04109 Leipzig Gz.: U/580410/2008,

- **Antragstellerin** -

hat das Landgericht Leipzig - 7. Zivilkammer - durch Vorsit-
zender Richter am Landgericht Ecker, Richter am Landgericht Al-
brecht und Richterin am Landgericht Mühlberg beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der
Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 02.02.2009 -
Gz.: 282 ER XIV 058/08 abgeändert und die mit Beschluss
des Amtsgerichts Leipzig vom 21.11.2008 - Az.: 282 ER
XIV 058/08 angeordnete Sicherungshaft aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit wird angeordnet.

3. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Antragstellerin dem Betroffenen zu erstatten.
4. Der Beschwerdewert wird auf 3.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde am 27.08.2008 in Italien wegen der Stellung eines Asylantrages erkennungsdienstlich behandelt, hielt sich dort aber nach eigenen Angaben lediglich 3 Tage auf. Am 20.11.2008 wurde er auf dem Hauptbahnhof Leipzig von Beamten der Bundespolizeiinspektion angetroffen und kontrolliert, wobei er keine aufenthaltslegitimierenden Dokumente vorlegen konnte. Da bei dieser Sachlage auf Basis der Dublin-II-Verordnung die Zuständigkeit des Staates Italien für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen gegeben ist, beantragte die Bundespolizeidirektion Pirna Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen für die Dauer von 30, längstens jedoch 90 Tagen. Das zuständige Amtsgericht Leipzig kam diesem Antrag durch Beschluss vom 21.11.2008 nach und ordnete Sicherungshaft für längstens 3 Monate an. Bereits am 20.11.2008 hatte der Betroffene gegenüber den Beamten der Bundespolizei einen Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland gestellt, welchen er im Anschluss schriftlich über die Ausländerbehörde Leipzig erneuert hat. Aus der Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.01.2009 ergibt sich,

dass der wirksame Asylantrag aus der Haft übersehen worden ist. Am 22.01.2009 hat Stefan Bosch vom Flüchtlingsrat Leipzig e.V. als Person des Vertrauens gemäß § 6 II c FEVG für den Betroffenen die Aufhebung der angeordneten Sicherungshaft unter anderem unter Verweis auf einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot beantragt. Aus den verschiedenen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeholten Stellungnahmen seit 27.01.2009 (Bl. 18, Bl. 21, Bl. 24 und Bl. 35 d.A.) ergeben sich folgende Vorbereitungshandlungen für die geplante Zurückschiebung nach Italien:

Am 21.11.2008 erfolgte die Aufgriffsmeldung und die Weiterleitung des Asylantrages an des Bundesamt. Nach Eingang weiterer Unterlagen wurde am 25.11.2008 ein Wiederaufnahmesuchen nach der Dublin-II-Verordnung an Italien gerichtet. Nachdem Verfristung bereits am 11.12.2008 eingetreten war, hat das Bundesamt am 21.01.2009 eine Antwort Italiens angelehnt und eine Frist von 14 Tagen zur Rückäußerung gewährt unter Androhung, dass nach Ablauf dieser Frist eine Überstellung erfolgen würde. Am 26.01.2009 wurde der übersehene Asylantrag des Betroffenen erfasst und nachdem erneut keine Antwort aus Italien einging, am 12.02.2009 als unbeachtlich abgelehnt. Ebenfalls am 12.02.2009 wurde mit den italienischen Behörden eine Überstellung für den 19.02.2009 vereinbart und angekündigt. Die notwendigen Passersatzdokumente liegen vor. Mit Beschluss vom 02.02.2009 hat das Amtsgericht Leipzig den Antrag auf Aufhebung der mit Beschluss vom 21.11.2008 angeordneten Sicherungshaft zurückgewiesen. Hiergegen hat Herr Stefan Bosch als Person des Vertrauens am 05.02.2009 sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Aufrechterhaltung der Zurückschiebehaft gegen den Betroffenen ist unverhältnismäßig, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für einen Zeitraum von fast 6 Wochen untätig geblieben ist, obwohl die mit dem Wiederaufnahmeersuchen in Lauf gesetzte Frist bereits am 11.12.2008 abgelaufen war. Bereits am 12.12.2008 hätte daher die Möglichkeit bestanden, die später mit Schreiben vom 21.01.2009 in Lauf gesetzte 14-Tages-Frist zu setzen und damit endgültig die Voraussetzungen für eine Überstellung zu schaffen. Aus den weiteren Schilderungen zum zeitlichen Ablauf ergibt sich, dass der Betroffene bei der gebotenen zügigen Bearbeitung bereits Mitte Januar 2009 hätte nach Italien zurückgeschoben werden können. Bei dieser Sachlage war die Aufrechterhaltung der Zurückschiebungshaft jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Stellung des Haftaufhebungsantrages rechtswidrig weil unverhältnismäßig. In ständiger Rechtsprechung weist das Oberlandesgericht Dresden (Beschluss vom 08.01.2009, Az.: 3 W 1275/08 m.w.N.) darauf hin, dass im Hinblick auf das besondere Gewicht der Freiheit der Person deren Einschränkung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sei. Dies bedeute, dass die Ausländerbehörde die Abschiebung (hier: Zurückschiebung) mit der notwendigen und größtmöglichen zumutbaren Beschleunigung, also ohne unnötige Verzögerung betreiben muss. Darüber hinaus sei die Anordnung auf den Zeitraum zu beschränken, der nach den vorliegenden Erfahrungen bei größtmöglicher Beschleunigung unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen. Nur durch eine solche Handhabung würden missverständliche Signale an die Ausländerbehörden vermieden.

Daraus ergibt sich, dass die Ausländerbehörden im Falle der Haftanordnung nicht stets die volle dort angeordnete Sicherungshaft bis zur Abschiebung ausschöpfen dürfen, sondern auf Grund des bestehenden verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebotes gehalten sind, jegliche Haftzeiten zu vermeiden, die über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen, war die Fortdauer der Haft über den Tag des Aufhebungsantrages hinaus nicht mehr verhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 FEVG, diejenige über die sofortige Vollziehbarkeit aus § 26 FGG.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 131 Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Ecker
VRiLG

Albrecht
RiLG

Mühlberg
Ri'inLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 17.2.2009



Behrendt
Urkundsbeamtin